

- (3) Die Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes
Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
- Führung der laufenden Geschäfte
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - die Festsetzung der Jahresbeiträge für die Mitglieder (aktive, passive Mitglieder)
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 Prozent der Mitglieder.
Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Bedingungen zu wie ordentlichen Mitgliederversammlungen.

§ 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
Die Einberufung erfolgt durch die Veröffentlichung in den Schaukästen des Vereins und durch Mitteilung an die Abteilungssprecher sowie gesonderte Einladungen.
- (2) Zwischen dem Tag des Erscheinens in den Vereinsschaukästen bzw. dem Postausgangsdatum der Einladungen und dem Termin der Mitgliederversammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - die Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - Satzungsänderungen
 - die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassungen über Anträge
 - die Auflösung des Vereins

§ 15 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
Ist keine der beiden Personen anwesend, entscheidet die Mitgliederversammlung bei einfacher Mehrheit über den Versammlungsleiter.
- (2) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.